



## **Das Gericht weist die von italienischen Fischern wegen des von der Kommission 2008 ausgesprochenen vorzeitigen Verbots der Fischerei auf Roten Thun erhobene Schadensersatzklage ab**

*Zwar wurden die italienischen Fischer – ebenso wie die zyprischen, französischen, griechischen und maltesischen Fischer – dadurch gegenüber den spanischen Fischern benachteiligt, dass diese eine Woche länger fischen durften, doch liegt darin kein die außervertragliche Haftung der Europäischen Union auslösender hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot*

Herr Salvatore Aniello Pappalardo und mehrere italienische Gesellschaften sind Eigner von Schiffen, mit denen die Ringwadenfischerei auf Roten Thun betrieben werden darf. Ihnen waren für das Jahr 2008 Fangquoten zugeteilt worden. Mit einer Verordnung von 2008<sup>1</sup> verbot die Kommission die in der Regel bis zum 30. Juni 2008 zulässige Fischerei auf Roten Thun für Ringwadenfischer, die die Flagge Griechenlands, Frankreichs, Italiens, Zyperns oder Maltas führten, ab dem 16. Juni 2008 und für diejenigen, die die Flagge Spaniens führten, ab dem 23. Juni 2008. Wegen dieser Ungleichbehandlung wurde die Verordnung vom Gerichtshof 2011 wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot für nichtig erklärt<sup>2</sup>. Daraufhin erhoben Herr Pappalardo und die genannten Gesellschaften beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens, der über 6,5 Mio. Euro betragen soll.

In seinem heutigen Urteil ruft das Gericht zunächst die Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union in Erinnerung: Das den Unionsorganen vorgeworfene Verhalten muss rechtswidrig sein (1), es muss ein tatsächlicher, sicherer Schaden vorliegen (2), und zwischen dem dem betreffenden Organ vorgeworfenen Verhalten und dem geltend gemachten Schaden muss ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang bestehen (3). Zur ersten, die Regelwidrigkeit des Verhaltens betreffenden Voraussetzung führt das Gericht aus, dass der gerügte Verstoß gegen das Unionsrecht hinreichend qualifiziert sein muss, d. h., das betreffende Unionsorgan (hier die Kommission) muss die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt sind, offenkundig und erheblich überschritten haben.

Das Gericht stellt insoweit fest, dass die **Festlegung zweier verschiedener Zeitpunkte des Fischereiverbots**, für die griechischen, französischen, italienischen, zyprischen und maltesischen Ringwadenfischer einerseits und für die spanischen Ringwadenfischer andererseits, **als solches keinen offenkundigen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot darstellt**. Die Verordnung von 2008 dient nämlich nicht dem Schutz wirtschaftlicher Fischereivorrechte bestimmter Ringwadenfischer im Verhältnis zu anderen, sondern dem im Allgemeininteresse liegenden Ziel, eine ernsthafte Gefährdung der Erhaltung und Wiederauffüllung der Bestände von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer zu verhindern<sup>3</sup>. Außerdem weist das Gericht darauf hin, dass die spanischen Ringwadenfischer die Fischerei, auch wenn sie sie eine Woche länger als die übrigen

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 530/2008 der Kommission vom 12. Juni 2008 über Sofortmaßnahmen für Ringwadenfischer, die im Atlantik östlich von 45° W und im Mittelmeer Fischerei auf Roten Thun betreiben (ABl. L 155, S. 9).

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. März 2011, AJD Tuna (C-221/09, siehe Pressemitteilung Nr. 22/11).

<sup>3</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014, Giordano/Kommission (C-611/12 P), Buono u. a./Kommission und Syndicat des thoniers méditerranéens u. a./Kommission (verbundene Rechtssachen C-12/13 P und C-13/13 P, siehe Pressemitteilung Nr. 137/14: Die Kommission handelte nicht rechtswidrig, als sie den französischen Fischern 2008 den Fang von Rotem Thun vor dem Ende der Gültigkeit der Fangerlaubnisse verbot.

Ringwadenfischer betreiben durften, ebenfalls vor dem üblichen Enddatum (30. Juni 2008) einstellen mussten.

Da im vorliegenden Fall kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot vorliegt, ist die Voraussetzung der Rechtswidrigkeit des der Kommission vorgeworfenen Verhaltens nicht erfüllt. Das Gericht weist die Schadensersatzklage deshalb zurück.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*